



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-2553 und 2554-18

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Gemeinde Marienheide
Planung
Hauptstraße 20
51709 Marienheide



T1



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 5293
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 5293
BAIUDBwTOEB@bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-2553 und 2554-18

Bearbeiter/-in
Herr Laute

Bonn,
23. November 2018

BETREFF **BBP - Bebauungsplan** „82. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes Nr. 90, Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“;

hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG. Ihr Schreiben vom 20. November 2018

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.

Ich gehe davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Laute

Reinert, Inge

Von: Ludes, Torsten <torsten.ludes@lvr.de>
Gesendet: Freitag, 30. November 2018 11:12
An: Reinert, Inge
Betreff: 82, Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr.90, Ihr Anschreiben vom 19.11.2018, Ihr Zeichen: 61-82-fnp-bpl-90/rei
Anlagen: LVR 91.20 STN 82 Änd Marienheide - Betonmischwerk Holzzipper_20181129.pdf

Sehr geehrte Frau Reinert,

zunächst leite ich Ihnen die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20- Landschaftliche Kulturpflege – zur 82.Änderung des Flächennutzungsplanes als Anlage weiter und bitte um Beachtung.

Ferner möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen bestehen.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Ludes

Landschaftsverband Rheinland
Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Tel: 0221/809-4228
Fax: 0221/8284-4806
E-mail: Torsten.Ludes@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Gemeinde Marienheide
Fachbereich Planung
Christoph Dreiner
Postfach 12 20
51704 Marienheide

Datum und Zeichen bitte stets angeben

29.11.2018
CB / 91.20

Christoph Boddenberg
Tel. 0221 809 6482
christoph.boddenberg@lvr.de

82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marienheide im Bereich „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ Stellungnahme aus Sicht der LVR-Kulturlandschaftspflege

Sehr geehrter Herr Dreiner,

zum vorgenannten Vorhaben der Gemeinde Marienheide nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „*Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.*“

Hinweise zu Planurkunde, Begründung und Umweltbericht

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.



¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“

Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil zum kulturhistorischen Wert eines Kulturlandschaftsbereichs beitragen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe der Blick über die Denkmäler hinausgehen muss.

Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 08.09.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „*Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.*“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind.

Für die 82. Änderung des Flächennutzungsplans hätte aus der Fachsicht der Kulturlandschaftspflege eine Wertung einer möglichen Betroffenheit der im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (2007²) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016³) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) erfolgen sollen; dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen.

Nach eigener Prüfung der auf der Internetseite der Gemeinde Marienheide zur Verfügung gestellten Unterlagen werden gegen die Planung aus kulturlandschaftlicher Sicht dennoch **keine Bedenken erhoben**, da keine der Kulturlandschaftsbereiche berührt werden und zum jetzigen Kenntnisstand auch auf der nachgelagerten Maßstabsebene **keine Betroffenheit der historischen Kulturlandschaft erkennbar ist**.

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen ist online verfügbar: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln ist auch online verfügbar: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf

Hier finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS.

Für die künftige Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich nachdrücklich auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung (Köln, 2014)⁴ verweisen. In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben.

² Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen". Münster, Köln

³ Landschaftsverband Rheinland (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung". Köln

⁴ UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln. 2014.

Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (<http://www.kuladig.lvr.de/>). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Christoph Boddenberg



T3 ⊖

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Planung
Frau Reinert
Postfach 1220
51704 Marienheide

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221-141 - 3797
Telefax 0221-141 - 2244
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen CS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-18-41506

06.12.2018

Ihr Zeichen: 61-82-fnp-bpl-90/rei

Ihre Nachricht vom 19.10.2018

Bebauungsplan Nr. 90 "Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper" sowie die parallele 82. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau Reinert,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgende Hinweis beachtet wird:

- Bei allen baulichen Veränderungen in der Nähe unserer Bahnanlagen sind wir durch aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen zu beteiligen.

Bei den weiteren Planungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Tiefe der Ausschachtungen für Fundamente etc. müssen außerhalb des Druckbereiches der Eisenbahnverkehrslasten liegen.
- Zufahrten sind in einem Mindestabstand von ≥ 25 Metern zum BÜ zulässig. Hier ist die RIL 815 zu beachten, die die Räumstrecke / aufstelllänge regelt.
- Abstandsflächen nach der BauO NW LBO sind zu beachten, bei Unterschreitung ist der Abschluss eines kostenpflichtigen Gestattungsvertrages erforderlich.
- Sollten Gebäude oder Gebäudeteile abgerissen werden, so muss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ein Abbruchantrag bei uns eingereicht werden.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V.

Frank Hagelüken

i. A.

Karl-Heinz Sandkühler

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:



**Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter**



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT
UND REGIONALE-PROJEKTE**

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 19.12.2018

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Marienheide

Bauleitplanung Marienheide

82. Änd. des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“

Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 19.11.2018, Az.:61-82-fnp-blp-90/rei

Landschaftsschutz/Artenschutz:

Gegen die 82. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei Realisierung der Bauvorhaben sind die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Planungsbüros HKR in den Genehmigungsunterlagen ebenso festzusetzen wie die Erhaltungsmaßnahme E1 und die Begrünungsmaßnahmen B1 und B2. Im LPF aufgeführte Fristsetzungen zur Bauausführung sind zu beachten.

Bodenschutz:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich 2 Standorte, die als Altlast-Verdachtsflächen im entsprechenden Kataster des Oberbergischen Kreises eingetragen sind.

Für beide Standorte, die sich flächig teilweise überschneiden, liegen umweltgeologische Gutachten zur Gefährdungsabschätzung vor.

Daher ist im B-Plan aufzunehmen, dass die Untere Bodenschutzbehörde in zukünftigen Baugenehmigungsverfahren rechtzeitig zu beteiligen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Kütemann)

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB